

1.18 Wahlprüfung

Stand: 31.3.2022

Die Prüfung der Gültigkeit der Bundestagswahl oder – kurz – die Wahlprüfung ist nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 GG Sache des Bundestages, dessen Entscheidungen aber gemäß Art. 41 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 13 Nr. 3, 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom Bundesverfassungsgericht nachgeprüft werden können.

Das Verfahren der Wahlprüfung durch den Bundestag ist im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Hiernach erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, den jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag einlegen kann. Innerhalb des Bundestages ist zunächst der Wahlprüfungsausschuss zuständig, der dem Plenum Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Wahleinsprüchen vorlegt.

Ein Wahleinspruch führt nur unter zwei Voraussetzungen zur Ungültigkeit der Wahl und damit ggf. zu Wiederholungswahlen. Zum einen muss ein Verstoß gegen rechtliche Vorgaben für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl – ein sog. Wahlmangel oder Wahlfehler – vorliegen. Solche Vorgaben ergeben sich aus dem Bundeswahlgesetz, der Bundeswahlordnung, aber auch unmittelbar aus der Verfassung, namentlich aus den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Wahlgrundsätzen. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften ist allerdings nach ständiger Spruchpraxis des Bundestages keine vornehmliche Angelegenheit der Wahlprüfung und bleibt grundsätzlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Die zweite Voraussetzung für den Erfolg eines Wahleinspruchs ist die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers. Das bedeutet, der Wahlfehler muss sich auf die Sitzverteilung im Bundestag ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können, wobei es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit, sondern um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende handeln muss. Nicht zuletzt wegen dieser hohen Hürden hat bislang noch nie ein Wahleinspruch oder eine beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Wahlprüfungsbeschwerde zu Neuwahlen geführt.

Der Wahlprüfungsausschuss stellt auch Wahlfehler fest, die keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Bundestag haben, aber sich als subjektive Rechtsverletzung darstellen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass sich Fehler bei künftigen Wahlen wiederholen. Dadurch trägt die Wahlprüfung zur Fortentwicklung des Wahlrechts bei, weil der Bundestag aufgrund der im Rahmen der Wahlprüfung gemachten Erfahrungen die Bundesregierung häufig bittet, die Änderung bestimmter Wahlrechtsvorschriften zu prüfen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Wahlprüfung sind Artikel 41 GG, das Wahlprüfungsgesetz (ein reines Verfahrensgesetz, das Gegenstand, Ziel und Verfahren der Wahlprüfung festlegt, aber keine materielle Aussagen über Wahlfehler, Wahlungültigkeiten und deren Rechtsfolgen enthält) sowie das materielle Wahlrecht. Zum materiellen Wahlrecht gehören insbesondere die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Das formelle Wahlprüfungsrecht (Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951) wurde zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert.

Das Wahlprüfungsgesetz räumt dem Wahlprüfungsausschuss u. a. das Recht ein, von der Durchführung einer sonst obligatorischen öffentlichen mündlichen Verhandlung über jeden Wahleinspruch dann abzusehen, wenn dadurch eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten ist.

Wahleinsprüche werden als unbegründet zurückgewiesen, wenn sie entweder auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages keinen Einfluss gehabt haben bzw. haben konnten oder wenn – bei entsprechender Rüge – keine subjektive Rechtsverletzung festgestellt werden kann.

Inhaltlich lassen sich die bisherigen Wahleinsprüche folgendermaßen unterscheiden:

- Wahlvorenthaltung, Nichteintragung im Wählerverzeichnis, Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, Mängel bei der Durchführung der Wahl,
- allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte (auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts),
- Nichtzulassung von Parteien bzw. Wählergruppen oder Einzelbewerbern zur Wahl durch den Bundeswahlausschuss (mittlerweile direkte Beschwerde beim BVerfG möglich),
- unrichtige Auszählung der Stimmen, Mehrfachwahl,
- Verletzung der Chancengleichheit der Parteien.

Statistik

Die Gesamtzahl der eingegangenen und vom Bundestag behandelten **Wahleinsprüche** zu den Bundestagswahlen von 1949 bis 1990 (1.–12. Wahlperiode) beträgt **427**; sämtliche dieser Wahleinsprüche sind vom Bundestag zurückgewiesen worden.

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013	18. WP 2013–2017	19. WP 2017–2021
Eingegangene Wahleinsprüche	83	1 453	110	520	195	163	224	275
davon im Bundestag (Plenum) behandelte ¹	80	1 437	102	453	175	154	222 ²	275
Begründung des Einspruchs:								
– Wahlvorenthaltung, Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, Mängel bei der Durchführung der Wahl	39	32	54	46	80	62	102	49
– allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	15	1 364 ³	38	387 ⁴	73	61	102	140

¹ Bei den übrigen Einsprüchen stellte der Bundestag das Verfahren ein.

² Davon ein Verfahren teilweise eingestellt und zugleich teilweise unbegründet.

³ Hauptsächlich Wahleinsprüche wegen der hohen Zahl der Überhangmandate.

⁴ Davon beziehen sich 337 Wahleinsprüche auf das Thema „Vorwurf des Wahlbetrugs“.

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013	18. WP 2013–2017	19. WP 2017–2021
– Nichtzulassung von Parteien bzw. Wählergruppen oder Einzelbewerbern zur Wahl	20	5	8	6	31	15	4	53
– unrichtige Auszählung der Stimmen, Mehrfachwahl	3	5	9	3	6	5	2	11
– sonstige Begründungen	3	11	–	10	5	20	11	21
– ohne Begründung	0	20	1	1	0	0	3	1
Vom Bundestag zurückgewiesen:								
– als (offensichtlich) unbegründet	78	1 383	90	200 ⁵	167 ⁶	144 ⁷	199	245
– als unzulässig wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist (§ 2 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz)	0	9	9	233	4	6	6	11
– als unzulässig wegen Verlustes des Wahlrechts	0	0	0	0	0	0	0	0

⁵ Davon wurden zwei Wahleinsprüche teilweise als unzulässig und teilweise als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

⁶ Davon wurden vier Einsprüche teilweise als unzulässig zurückgewiesen, bei zwei weiteren wurde das Verfahren teilweise eingestellt.

⁷ Davon wurden 16 Wahleinsprüche teilweise als unzulässig zurückgewiesen.

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013	18. WP 2013–2017	19. WP 2017–2021
– als unzulässig wegen Ausschlusses vom Wahlrecht (infolge Richterspruchs, Pflegschaft, Entmündigung/Betreuungsanordnung)	1	0	0	0	0	0	0	0
– als unzulässig wegen sonstiger Gründe	1	4	0	0	1 ⁸	1 ⁹	0	7
– als unzulässig wegen bestimmter Mängel (§ 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz)	0	29	3	20	3	3	17	9
Subjektive Rechtsverletzung festgestellt ¹⁰								3 ¹¹
Anderweitige Erledigung (kein Einspruch, sondern Petition: Einspruch vom Einspruchsführer zurückgenommen)	3	28	8	67	20 ¹²	9 ¹³	2	0

⁸ Keinerlei Angabe von Kontaktdaten des Einspruchsführers.

⁹ Der Einspruchsführer war nach § 2 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz nicht einspruchsberechtigt, da er nicht wahlberechtigt war.

¹⁰ Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen v. 12. Juli 2012, BGBl. I, 1501 eingeführt.

¹¹ Davon wurden in zwei Fällen die Wahleinsprüche im Übrigen zurückgewiesen.

¹² In diesen Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

¹³ In diesen Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Quelle: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages; *Wolfgang Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz, Köln, 10., vollst. neu bearb. Auflage 2017, § 49 Rn. 1 ff.; *Helmut Winkelmann*, Kommentar Wahlprüfungsgesetz, in: Das Deutsche Bundesrecht, I A 21, S. 7 – 24.

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 1.24.